



Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport

Satzung
über die Erhebung eines
Kostenbeitrages für die Nutzung des
Internates/Gästehauses
und die Teilnahme
an der Vollverpflegung
für Schülerinnen und Schüler der
berufsbildenden Steinmetzschule
Königsutter

(Gültigkeit ab 01.01.2023)

Präambel

Der Landkreis Helmstedt betreibt als Schulträger die berufsbildende Steinmetzschule Königslutter als öffentliche Einrichtung.

Als Schulträger ist nach § 108 NSchG der Landkreis Helmstedt gesetzlich verpflichtet bei überregionalem Einzugsbereich erforderliche Schülerwohnheime vorzuhalten. Aus diesem Grund betreibt der Landkreis Helmstedt ein direkt an die Steinmetzschule grenzendes Internat. Für die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler (SuS) nutzt der Landkreis Helmstedt zusätzlich das in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Gästehaus der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.

Während der schulischen Lehrgänge der berufsbildenden Steinmetzschule Königslutter haben die SuS die Möglichkeit, an der Vollverpflegung teilzunehmen sowie im Internat oder im Gästehaus der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade zu übernachten.

Die Vollverpflegung beinhaltet von Montag bis Freitag ein vollwertiges Frühstück, Mittag- und Abendessen, welches in der Mensa des Gästehauses von einem hierzu beauftragten Caterer ausgegeben wird.

Für die Inanspruchnahme der Leistungen wird ein pauschaler Kostenbeitrag zur teilweisen Deckung der Kosten für Unterkunft und Vollverpflegung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 1 Geltungsbereich, Name und Geschäftsjahr

1. Diese Satzung gilt für die Nutzung des Internates/Gästehauses und die Teilnahme an der Verpflegung für die SuS der berufsbildenden Steinmetzschule Königslutter.
2. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Die SuS werden im folgenden Nutzer genannt.
3. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Landkreis Helmstedt erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung eine steuerbefreite Leistung i. S. des § 4 Nr. 23c Umsatzsteuergesetz (UStG).
2. Der Landkreis Helmstedt kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Berechtigter Personenkreis, Nutzungsverhältnis

1. Der Landkreis Helmstedt als zuständiger Schulträger stellt den SuS der berufsbildenden Steinmetzschule Königslutter in seinem Internat Unterkunft und Vollverpflegung zur Verfügung.
2. Nutzer im Sinne dieser Satzung sind alle SuS der berufsbildenden Steinmetzschule Königslutter.
3. Die Unterbringung erfolgt im Gästehaus der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg- Stade sowie im Internat des Landkreises Helmstedt.
4. Die Verpflegung beinhaltet von Montag bis Freitag ein vollwertiges Frühstück, Mittag- und Abendessen und wird in der Mensa des Gästehauses der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg- Stade ausgegeben.
5. Für alle Nutzer des Internates/Gästehauses gilt die Hausordnung in der zurzeit gültigen Fassung welche im Internat/Gästehaus aushängt und allen Nutzern bei der Anmeldung ausgehändigt sowie durch Unterschrift als verbindlich anerkannt wird.

§ 4 Anmeldung

1. Die schriftliche Anmeldung über die Inanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung sowie das Anmeldeformular ist ausnahmslos bis spätestens 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn an die Schule zu übersenden. Die Anmeldung kann in der Regel nur für den gesamten Lehrgang erklärt werden und verpflichtet grundsätzlich zur Inanspruchnahme der Unterkunft und Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Kostenbeitragsentrichtung während des gesamten Lehrganges.
2. Eine nachträgliche Änderung ist nur in begründeten Einzelfällen und nach Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule Kultur und Sport möglich.
3. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Nutzer zur Inanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung. Die Inanspruchnahme einer Teilleistung z.B. nur Verpflegung oder Unterkunft ist nicht möglich.
4. Die Vergabe der Unterbringungs- und Verpflegungsplätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen verbindlichen Anmeldungen. Die Unterbringung ist abhängig von den freien Kapazitäten und erfolgt entweder im Internat des Landkreises Helmstedt oder im Gästehaus der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade.
5. Ein garantierter Anspruch auf einen Unterbringungs- und Verpflegungsplatz kann nicht gewährleistet werden.

§ 5 Benutzung

Die Unterbringung im Internat/Gästehaus erfolgt während des gesamten Lehrganges in möblierten Zimmern. Es ist eine Gemeinschaftsunterkunft, für die in der jeweiligen Hausordnung die Rechte und Pflichten der Nutzer festgelegt sind.

§ 6 Überlassung an Dritte

Die Überlassung der Räume an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Dauer des Nutzungsverhältnisses

1. Die Dauer des Nutzungsverhältnisses ergibt sich aus der Gesamtdauer des jeweiligen Lehrganges inklusive der Wochenenden.
2. Während der Ferien ist das Internat/Gästehaus geschlossen.
3. Eine vorzeitige Auflösung des Nutzungsverhältnisses durch den Nutzer ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, möglich.
4. Der Landkreis Helmstedt hat die Möglichkeit der Auflösung des Nutzungsverhältnisses in folgenden Fällen:
 - a. bei groben Verstößen des Nutzers gegen die Hausordnung
 - b. wenn der Nutzer mit der Entrichtung des Kostenbeitrages für einen Lehrgang oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist.

Durch die Auflösung des Nutzungsverhältnisses erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Landkreis Helmstedt.

§ 8 Kostenbeitragspflicht, Kostenbeitragsschuldner

1. Für die Inanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung sowie für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen wird ein Kostenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Lehrgang inklusive aller dazugehörigen Wochenenden festgesetzt.
3. Kostenbeitragsschuldner sind die Personen, die sich für die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung angemeldet haben oder die für die vorgenannte Person eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben – z.B. der Ausbildungsbetrieb.
Bei minderjährigen Nutzern ist der Kostenbeitragsschuldner die/der Sorgeberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem der Nutzer den Lebensmittelpunkt hat oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII.
Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Der zu zahlende Kostenbeitrag wird durch Bescheid zum Ende des jeweiligen Lehrganges festgesetzt.

Die Beantragung finanzieller Unterstützung durch Dritte (z.B. Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V.) hat eigenständig durch den Nutzer zu erfolgen.

§ 9 Höhe des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird als Pauschalbetrag für die Unterkunft und Vollverpflegung für die gesamte Dauer des Lehrganges inklusive aller Wochenenden auf **täglich 35,00 €** festgesetzt.

Bei dem Kostenbeitrag handelt es sich um einen Pauschalbetrag.

Für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist es unerheblich, ob die Unterbringung und Verpflegung tatsächlich an allen Tagen des Lehrganges in Anspruch genommen wurde.

Der Kostenbeitrag kann jeweils zum 01.01. eines Jahres erhöht werden.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht nach der verbindlichen Anmeldung für den Nutzer des Internates/Gästehauses mit Beginn des ersten Schultages des entsprechenden Lehrganges und endet mit dem letzten Schultag des Lehrganges.
2. Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges für den gesamten Zeitraum des Lehrganges inklusive der dazugehörigen Wochenenden.
3. Bei Vereinbarung einer monatlichen Teilzahlung wird der Kostenbeitrag zum letzten Tag des jeweiligen Monats fällig. In diesen Fällen wird nach Mitteilung des Nutzers eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport geschlossen.

§ 11 Reduzierung des Kostenbeitrages

Begründete Fehlzeiten bis zu 5 aufeinanderfolgende Schultage führen zu keiner Minderung des Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung des Kostenbeitrages erfolgt ausschließlich in den folgenden Fällen:

1. Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit von mehr als 5 Schultagen
2. Unmöglichkeit der Nutzung, die der Landkreis Helmstedt zu verantworten hat.

Die Reduzierung nach Nr. 1 wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.

§ 12 Vollstreckung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen. Der aufgrund dieser Satzung festgesetzte Kostenbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 13 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

1. Der Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Helmstedt ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Unterkunft und Verpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Nutzer sowie deren Sorgeberechtigte/n zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.
2. Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Nutzern und deren Sorgeberechtigten handelt.
3. Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Unterkunft und Verpflegung benötigt werden. Die Daten werden nur an autorisierte Dritte, die für die Ausübung der Aufgaben beauftragt wurden, weitergegeben. Eine Weitergabe ohne Einverständnis des Nutzers oder der Sorgeberechtigten erfolgt nicht.
4. Das Schulsekretariat ist berechtigt, die notwendigen Daten zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport sowie an die beauftragten Dienstleiter zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
5. Das Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.